

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 8 (1911)

Artikel: Soziale und politische Probleme in der Schweiz [Fortsetzung]
Autor: Steiger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

en soi et *en les hommes* incompatibles avec ce que nous savons de l'âme et du caractère de Vigny.

* *

J'ai terminé la rédaction de ces notes, et je m'aperçois maintenant combien j'ai été inférieur à mon sujet. Mais je me console en pensant que ces pages pousseront peut-être quelques uns de mes lecteurs à reprendre sur le rayon poussiéreux de leur bibliothèque les *Destinées* ou *Chatterton*, et à communier une fois encore avec ce grand, ce noble, ce rare esprit.

GENÈVE

GEORGES GOLAY

□ □ □

SOZIALE UND POLITISCHE PROBLEME IN DER SCHWEIZ

I. KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

(Schluss.)

Vor einem Monat sind hier die Vor- und Nachteile des Versicherungsgesetzes kurz skizziert und besonders das Verhältnis der *Industrie* zur Vorlage erörtert worden. Seither ist das Referendum tatsächlich in Aktion getreten, von den einen begrüßt, von andern in fast fanatischer Weise bekämpft. Man muss sich fragen, wo wir eigentlich mit unserer Demokratie noch hinaus wollen, wenn die angesehensten Blätter des Landes ihren Lesern in einer so wichtigen Frage nur den einen Standpunkt erläutern und alles andere, was gegen die offizielle Vorlage sprechen könnte, unterdrücken. Die Urheber des Referendums sind in einer zum Teil fast pöbelhaften Weise angegriffen worden, und doch weiß jeder, der die Lage der Dinge vorurteilslos betrachtet, dass es sich nicht um die Vernichtung eines sozialen Werkes handelt, sondern lediglich um die *Revision* ganz bestimmter Punkte: vor allem um Ausschaltung des *Monopol*prinzips bei der zu errichtenden Unfallversicherungsanstalt, um Einführung des Konkurrenzsystems, das besser und vor allem billiger funktioniert als das staatliche Monopol, das ein *politisches* Produkt ist und nicht auf technischer Notwendigkeit beruht.

Wenn die Vertreter der Industrie zum Referendum *gedrängt* worden sind, so ist das lediglich der Missachtung zu verdanken, die man ihren wohlerwogenen und berechtigten Wünschen entgegengebracht hat. Sie glauben es ihrer eigenen Ehre schuldig zu sein, sich an das Volk zu wenden und an seinen Gerechtigkeits-sinn zu appellieren. Der Aufruf, den sie erlassen haben, schließt mit folgenden Worten:

Am 15. Juli 1911 hielt der Schweizerische Handels- und Industrie-verein in der Tonhalle Zürich eine außerordentliche Delegiertenversammlung ab, um zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz Stellung zu nehmen. Die Sektionen waren durch Zirkular aufgefordert worden, die Delegierten mit imperativem Mandat auszurüsten. Von 44 erschienenen Sektionen erklärten 22, dass ihnen das Gesetz nicht genehm sei, 11 sprachen sich für das Gesetz aus, und 11 enthielten sich aus verschiedenen Gründen der Stimmabgabe.

Der Entschluss ist den ablehnenden Sektionen nicht leicht gefallen. Handelt es sich doch um ein Werk sozialer Fürsorge, an dessen endlichem Gelingen die Arbeitgeberschaft in gleicher Weise interessiert ist, wie die Arbeiterschaft.

In guten Treuen haben die Interessenvertretungen von Handel und Industrie für das Zustandekommen des Gesetzes gearbeitet und vor dreieinhalb Jahren schon mit ausführlicher Begründung den eidgenössischen Räten die Richtlinien angegeben, nach welchen die bundesrätliche Vorlage verbessert werden sollte, damit das Gesetz — ohne die Arbeiterschaft zu benachteiligen — auch auf die ungeteilte Zustimmung der Arbeiterschaft rechnen könne. Was war die Antwort? Es sei zu spät! Trotzdem wurden diese Wünsche immer und immer wieder geltend gemacht. Leider ohne Erfolg.

So sind wir denn genötigt, uns an das Volk zu wenden. Wir tun es mit vollem Vertrauen, wie vor 15 Jahren, als die Interessenvertretungen von Handel und Industrie unter ähnlichen Verumständen das Referendum gegen das Bundesbankgesetz ergreifen mussten. Statt der vom Bundesrat beantragten reinen Staatsbank war damals vergeblich von den eidgenössischen Räten die gemischte Bank verlangt worden. Der Volksentscheid gab dem Schweizerischen Handels- und Industrie-verein aber glänzend Recht, und unter seiner Mitwirkung und nach seinen Vorschlägen ist dann nachher das auf dem gemischten System basierende Nationalbankgesetz entstanden, das in ausgezeichneter Weise nicht nur Handel und Industrie, sondern dem ganzen Lande dient.

Wird das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz verworfen, was wir zuversichtlich hoffen, so betrachten wir es als unsere Ehrenpflicht, dafür zu wirken, dass ohne Verzug ein neuer — Versicherten und Betriebsinhabern viel besser dienender — Entwurf den eidgenössischen Räten vorgelegt wird. Mit der Ablehnung der gegenwärtigen, durchaus unbefriedigenden Vorlage geht also nichts verloren; wohl aber ist begründete Aussicht vorhanden, dass dann in absehbarer Zeit ein wirklich soziales Werk zustande kommt.

Aus dieser Erklärung geht hervor, dass es den Urhebern des Referendums keineswegs leicht geworden ist, an das Volk zu appellieren. Wenn sie trotz der vielen Arbeit und Mühe, die auf die Vorlage verwendet worden sind, die Verantwortung auf sich nehmen, so geschieht dies in der *festen Überzeugung*, es werde nicht schwer sein, die jetzige Vorlage in kurzer Zeit so auszubauen, dass ein *gerechtes* soziales Werk zustande kommt.

Wäre nun wirklich eine Revision binnen kurzer Frist undenkbar, dann müsste sich allerdings mancher fragen, ob man sich nicht zu fügen hat. Denn dass nach verschiedener Richtung bedeutende soziale Vorteile durch die Vorlage erzielt werden, leugnet niemand.

Es ist psychologisch durchaus begreiflich, wenn weite Kreise des Volkes staunend fragen, wie es kommt, dass man zum zweiten mal, trotz der scharfen Lehren vom 20. Mai 1900, eine ungenügende Vorlage schafft. Es ist ein gutes Zeichen für das fortschrittliche soziale Empfinden, dass es mit Ungeduld auf eine Lösung dringt. Diese Ungeduld wird die Behörden bei einem erfolgreichen Referendum ganz von selbst nötigen, die Unfallversicherung in kurzer Zeit auf eine richtige Basis zu setzen.

Bevor man voreilig über die Referendumsbewegung urteilt, wird man gut tun, das Gesetz und dessen Mängel *etwas näher zu studieren* und sich nicht einfach von allgemeinen Redensarten und Gefühlen leiten zu lassen.

* * *

Die nachstehenden Zeilen sollen, unbekümmert um die Frage, ob das Referendum von Erfolg begleitet sein wird oder nicht, die materielle Berechtigung dieser Revisionsbewegung — um etwas anderes handelt es sich nicht — klar legen.

Wer die jetzige Bewegung bei Freunden und Gegnern des Referendums verfolgt, der wird zugestehen müssen, dass das Verständnis für die soziale Versicherung gewaltige Fortschritte gemacht hat. Um so höher ist die Pflicht der Behörden, diese Gesinnung nicht für die *Parteipolitik* auszunützen und das ist der Fall, wenn man ein zweckloses Monopol schafft. Letzteres hatte eine gewisse Berechtigung bei dem nach deutsch-österreichischem Muster groß angelegten Bau der Lex Forrer.

Die Lage der Dinge ist heute ganz anders als im Mai 1900. Damals galt der Kampf dem deutschen Versicherungssystem, das uns die *Lex Forrer* bringen wollte. Heute bekämpft man nicht ein System, das man im Falle der Verwerfung neu aufbauen muss, sondern man bekämpft das Monopol der staatlichen Versicherungsanstalt und die unnatürliche Zusammenkoppelung von obligatorischer Unfallversicherung mit fakultativer, nach den verschiedensten Systemen praktizierter Krankenversicherung. Die Revision einer Anzahl von Artikeln genügt, um die Vorlage für die Unfallversicherung brauchbar zu machen.

Es ist hier wiederholt ausgeführt worden, worin die richtige Basis beruht. Es ist dies im Gegensatz zum total veralteten Monopolsystem das *Konkurrenzs*ystem. Die guten Resultate des Konkurrenzsystems für Italien und Holland sind hier zur Genüge erörtert worden. Wir wiederholen die Hauptziffern unter Ergänzung der neuesten Angaben.

Die folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der staatlich privilegierten *italiänischen* Cassa Nazionale, wie auch die der sechs hauptsächlichsten Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften:

CASSA NAZIONALE				Übrige 6 Anstalten zusammen	
	Prämien	Überschuss	Verlust		Prämien
1901	1,989,696		61,225		
1902	3,025,689		147,439	1902	3,680,164
1903	4,260,831		62,475	1903	3,595,460
1904	6,317,354	64,064		1904	6,799,128
1905	5,811,061	100,585		1905	7,433,668
1906	6,447,094		52,545	1906	9,734,859
1907	8,222,552	444,832		1907	10,978,259
1908	9,998,070	776,208		1908	11,582,340
1909	10,334,361	971,478			

Aus diesen Ziffern geht klar und deutlich hervor, dass eine staatlich privilegierte oder auch eine reine Staatsanstalt sehr wohl neben Privatgesellschaften und zwar trotz Kontrahierungszwang existieren und mit Nutzen arbeiten kann.

Die holländische Staatsanstalt hat erst mit schweren Defiziten zu kämpfen gehabt. Die Konkurrenz hat sie dann gezwungen, geschäftsmäßig zu arbeiten, so dass sie allmählich nicht nur aus den Defiziten herauskommt, sondern die entschiedene Priorität über die privaten Anstalten erhält, wie sie die Cassa Nazionale Italiens bereits besitzt und wie sie sich auch die schweizerische

Anstalt bei guter Leitung, aber *nicht auf Kosten von Industrie und Gewerbe*, erringen könnte.

Die Ziffern der Reichsversicherungsbank Holland sind folgende:

	Prämien fl.		fl.		fl.
1903—1907	7,232,000	Verlust	4,189,088		
1908	3,120,215	Überschuss	178,894	resp. Verlust noch	4,010,174
1909	3,213,600	„	565,598	„ „ „	3,444,476

Trotz scharfer Konkurrenz oder wegen der Konkurrenz entwickelt sich auch die holländische Staatsanstalt ganz befriedigend und nimmt immer mehr eine dominierende Stellung ein.

Nach dem offiziellen Bericht über die erste fünfjährige Betriebsperiode (1903—1907) fallen von den Gesamtlöhnen der unter dem Gesetz stehenden Betriebe zirka 2/7 auf die Reichsversicherungsbank, 4/7 auf die Privatanstalten und 1/7 auf die Selbstversicherung.

Die Zahl der versicherten Personen beträgt bei der Reichsversicherungsbank zirka 150,000, bei den Privatanstalten sind zirka 320,000 versichert; unter Selbstversicherung des Betriebsunternehmers stehen zirka 70,000, Von den Privatanstalten hat die größte zirka 100,000, die kleinste unter 10,000 Versicherte.

Die Reichsversicherungsbank beschäftigt über 900 *ständige Beamte*, ferner zirka 60 Agenten im Lande herum, bei einem Umfang der Versicherung, der erheblich kleiner ist als der schweizerische und trotzdem die Anstalt bei gut 2/3 der Versicherten nur die *Unfallbehandlung* zu besorgen hat, während die übrige Verwaltungsarbeit von den betr. Privatversicherungsanstalten besorgt wird. Die Zahl der Beamten soll in den letzten Jahren enorm zugenommen haben, überhaupt ist die Verwaltung sehr teuer.

Hieraus kann man auf den Beamtenstab schließen, den die schweizerische Monopolanstalt halten müsste. Es ist selbstverständlich, dass beim Konkurrenzsystem der Beamtenstab der Staatsanstalt in der Schweiz ein wesentlich geringerer sein würde.

Aus all diesen Angaben geht die Lebensfähigkeit der holländischen Staatsanstalt trotz Konkurrenz ohne weiteres hervor. Man kann geradezu sagen, dass sie sich heute in recht befriedigender Weise entwickelt. Vor allem hat die Industrie dabei

ihre Rechnung gefunden, ohne dass dem Arbeiter etwas abgegangen ist.

Infolge dieser Tatsache wird es wohl erlaubt sein, die These aufzustellen, dass die *Einführung des Konkurrenzsystems — als Folge des Referendums — für die Schweiz wirtschaftlich und politisch ein wahres Glück wäre.*

* *

Nach den guten Erfahrungen, die man in andern Ländern mit dem Konkurrenzsystem gemacht hat, kann man sich billig fragen: Warum haben unsere Behörden die Verhältnisse an andern Orten nicht studiert, und warum sind sie direkt, ohne jemanden zu fragen, auf die Monopolwirtschaft losgesteuert? Antwort: aus *politischen* Gründen; denn wirtschaftliche und geschäftliche Gründe, die sich hören lassen können, gibt es keine. Das Mäntelchen der angeblichen Gegenseitigkeit, mit dem man die Staatsanstalt drapieren will, tut da nichts zur Sache. Das Monopol müsste bekämpft werden, auch wenn es einer Aktien- oder einer *wirklichen* Gegenseitigkeitsgesellschaft übertragen würde, weil es erfahrungsgemäß in der Unfallversicherung nichts taugt.

Es ist schon vor einem Monat hier ausgeführt worden, dass die Versicherungsvorlage vom Bundesrat in aller Stille auf technisch unrichtiger Basis errichtet und den Räten vorgelegt worden ist. Das einzig Richtige wäre gewesen, diese zweite aber ganz verschlechterte Auflage der Lex Forrer von 1899 an den Bundesrat zurückzuweisen, statt „Spenglerarbeit“ zu verrichten, wie ein Mitglied des Bundesrates gesagt haben soll. (Se non è vero, è ben trovato.)

Die politischen Motive für das Monopol sind verschieden. Die einen wollen die Lex Forrer durch eine Hintertür wieder zum Teil hereinbringen, in der stillen Hoffnung, man werde dann im Laufe der Zeit auch die Krankenkassen zum Obligatorium und einem einheitlichen System zwingen können; das ist der wesentliche Grund, warum man bei der ersten Ausarbeitung des Gesetzes im Bundesrathaus niemand gefragt und nicht einmal untersucht hat, welches System für die Schweiz wohl das bessere wäre, das Konkurrenz- oder das Monopolssystem. Diese ⁶⁶Untersuchung⁶⁷ hätte vorurteilslos, unter Zuziehung von Sachverständigen und unter genauen Erhebungen im Ausland, allem andern vorausgehen sollen.

Ein weiteres politisches Motiv ist die Hoffnung der Sozialdemokratie, mit dem Unfallversicherungsmonopol *überhaupt die erste Sprosse der Verstaatlichung aller Versicherungen* erreicht zu haben. Im Hintergrund lauert ja bereits die *Verstaatlichung der Mobiliarversicherung* für deren Monopolisierung noch weniger Gründe vorhanden sind als bei der Unfallversicherung. Die Erfolge in den eidgenössischen Räten mit dem Monopolgedanken bei der Unfallversicherung scheinen den Freunden der staatlichen Mobiliarversicherung Mut gemacht zu haben. Ihnen folgte auf dem Fuß die Begründung der Motion Hofmann:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob der Bund nicht eine Mobiliarversicherungsanstalt mit oder ohne Staatsmonopol errichten sollte.

Unterzeichner: Hofmann, Scherrer-Füllemann, Schwander, H. Scherrer, Studer (Winterthur), Rikli, Greulich, Legler, Brüstlein, Eugster-Züst.

Wie man sieht, haben nur Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe die Motion unterzeichnet, was aber nicht sagen will, dass sie nicht im Rate zahlreiche Anhänger besitzt. — Die Mobiliarversicherung wird in der Schweiz größtenteils nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit durchgeführt. Von Dividendenwirtschaft ist keine Spur; die Prämien sind nur ganz kleine Beträge. Aber diese durchaus befriedigenden Zustände lassen den Politikern keine Ruhe. Man muss zeigen, dass man staatsmännische Ideen im Kopf hat und nicht immer am Alten kleben will. Das Postulat der Verstaatlichung der Versicherung ist das Motiv, das den Verstaatlichungsbestrebungen der Mobiliarversicherung zugrunde liegt; durchaus keine sachlichen Gründe. Bundesrat und eidgenössisches Versicherungsamt haben sich wiederholt über die Nutzlosigkeit und Unzweckmäßigkeit der staatlichen Mobiliarversicherung ausgesprochen. Der Bundesrat bemerkte noch 1908:

Ein zwingendes Bedürfnis (für die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung) liegt zur Zeit für den Bundesrat nicht vor. Er hat dafür gesorgt, dass der Bevölkerung solide private Gesellschaften, die von ihm beaufsichtigt werden, zur Verfügung stehen.

Die Debatte im Nationalrat soll im Herbst fortgesetzt werden; wir werden dann auf das Thema zurückkommen.

Ein drittes politisches Motiv ist das Verlangen der herrschenden Partei, mit der Arbeiterpartei wieder etwas mehr Fühlung und Kontrolle zu erhalten.

Das sind die *wahren* Gründe, warum man das Monopol haben will, und nicht die technischen.

* * *

Es sprechen auch allgemein *wirtschaftliche* Gründe gegen das Monopol, das bei der Lösung der Alkoholfrage, bei der Post und dem Telegraphen, oder kurz gesagt, bei den aus *fiskalischen* Gründen errichteten Monopolverwaltungen seine Berechtigung hat, aber nicht bei der Versicherung, wo die *Konkurrenz* dafür sorgen muss, dass der einzelne die nicht zu umgehende Versicherungs- last so leicht als möglich trage.

In der Schweiz sind eine ganze Reihe von Gegenseitigkeits- anstalten für Unfallversicherung gegründet worden, so

1. Die *Helvetia* in Zürich.
2. Die Mutuelle vaudoise in Lausanne.
3. Die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins.
4. Der Versicherungsverein St. Gallischer Buntwebereien.
5. Die Baugewerbekasse im Bezirk Zürich.
6. Der Verein Schweizerischer Buchdrucker.
7. Der Unfallversicherungsverband Schweizerischer Spengler-
meister.
8. Die Neue Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister.
9. Der Unfallversicherungsverband Schweizerischer Sekundär-
bahnen.
10. Il Progresso di Lugano.
11. Die Unfallversicherung des Schweizerischen Schlossermeister-
verbandes.
12. Der Unfallversicherungsverband Schweizerischer Metzgermeister.

Alle diese Anstalten werden durch das Monopol unterdrückt, bloß weil man aus politischen Gründen andere Anstalten nicht mehr dulden will.

Was soll das für einen Sinn haben, bestehende blühende Un- fallversicherungsanstalten der deutschen und französischen Schweiz, die so billig als möglich auf *Gegenseitigkeit* arbeiten, durch ein *unnötiges* Monopol zu vernichten, um einen bürokratischen Apparat an die Stelle zu setzen?

Und was die sogenannten reichen Aktiengesellschaften be- trifft, so ist die Arbeiterkollektivversicherung gegen Unfall in der

Schweiz offenbar so rentabel nicht, sonst würden von mehreren Dutzenden konzessionierter Gesellschaften in der Schweiz nicht bloß zwei oder drei sich damit abgeben. Von *diesem* Geschäft sind sie nicht reich geworden; deshalb kann man es ihnen — zum Vorteil von Industrie und Gewerbe, von Arbeitgeber als Arbeiter — ruhig lassen.

* *

Ein weiterer Grund zur Revision ist die Tatsache, dass durch die Vorlage in ganz unnützer Weise bedeutende Summen von Bundesgeldern festgenagelt werden, die man für die viel wichtigere *Alters- und Invalidenversicherung* auf die Seite legen sollte, auf die wir im nächsten Abschnitt zu sprechen kommen.

In der *Krankenversicherung* erwächst dem Bund durch das Gesetz eine jährliche Ausgabe, die auf rund fünf Millionen Franken geschätzt wird.

Für die *Unfallversicherung* hätte der Bund als einmalige Belastung zu übernehmen: die Einrichtungskosten der Monopolanstalt, nebst einer Mitgift von zehn Millionen aus dem Versicherungsfonds, die der Monopolanstalt je zur Hälfte als Betriebskapital und zur Bildung eines Reservefonds übergeben würden; als *jährlich wiederkehrende Lasten*: die Hälfte der Verwaltungskosten der Monopolanstalt, die offiziell auf 2,400,000 Franken geschätzt werden, aber nach auswärtigen Erfahrungen auch mehr betragen können, und den Beitrag an die Kosten der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle (1,000,000 Franken), zusammen 2,200,000 Franken.

Vor allem die Mitgift von zehn Millionen an die Monopolanstalt wird beanstandet. Insbesondere lassen sich die fünf Millionen *Betriebskapital* keineswegs erklären. Es wird mit Recht bemerkt:

Die Anstalt erhält — und das ist der fundamentale Unterschied zwischen Versicherungsgeschäft und kaufmännischen oder industriellem Betrieb — *zum voraus* den Gegenwert ihrer Leistung; *die Prämie*, welche die Verwaltungskosten in sich schließt und bei Beginn der Versicherung *zum voraus* zahlbar ist. Gleich bei Inkrafttreten des Gesetzes, bevor sie einen Rappen Unfallgeld zu bezahlen hat, gehen der Versicherungsanstalt viele Millionen ein; und statt dass sie Betriebskapital verwenden muss, um laufende Ausgaben zu bestreiten, wird es ihre Hauptsorge sein, die einlaufenden und zum weitaus größten Teil erst

viel später zur Verwendung kommenden Prämiegelder nutzbringend anzulegen. *Die Mitgift des Bundes von zehn Millionen, zum mindesten aber die Hälfte, soll somit zu einem Zweck festgelegt werden, wo diese Gelder ganz überflüssig sind.*

Auch des Bundesbeitrages an die *Verwaltungskosten* hätte es beim Konkurrenzsystem selbstverständlich nicht bedurft. Trotzdem er ungefähr fünf Prozent der Prämien beträgt, bekäme kaum jemand etwas davon zu spüren. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Bundesbeitrag durch das, was dank dem Mangel an Erfahrung bei der Monopolanstalt nutzlos draufginge, mehr als aufgewogen würde.

Diese zwecklose Verwendung von Bundesmitteln wäre beim Konkurrenzsystem vermieden worden.

Die Subventionen für die Krankenversicherung sollen aus den laufenden Mitteln bestritten werden, die Unfallversicherungsanstalt mit oder ohne Monopol soll sich selbst erhalten sogut wie die Nationalbank.

Damit könnte der Ende des Jahres über *vierzig Millionen betragende Versicherungsfond ganz für die Alters- und Invalidenversicherung* verwendet werden, denn im Interesse der Arbeiter wäre es, wenn der Bundesbeitrag an die Prämien für Nichtbetriebsunfälle für die künftige Alters- und Invalidenversicherung, in der die Schweiz allein bedenklich rückständig ist, verwertet würde.

* *

Es sind wahrlich genügende Gründe vorhanden, die eine Revision bestimmter Punkte der Unfallversicherung durchaus rechtfertigen. Sie sind auch nicht erst heute, sondern seit drei Jahren beständig von verschiedensten Seiten in den Vordergrund gestellt worden, jedoch ohne Erfolg.

Nicht gegen die Mehrlasten lehnt man sich auf, abgesehen von der unbilligen Haftbarkeit für die Prämien bei den Nichtbetriebsunfällen, sondern gegen die unrichtige Verwendung von Bundesgeldern, die besser für soziale Zwecke ausgegeben würden, wo wir wirklich und nicht nur angeblich rückständig sind. Man verwirft den Versicherungszwang, der keinem Industriellen und Gewerbetreibenden erlaubt, sich gegen die ihm zugemuteten Lasten zu versichern, wo er am billigsten und besten bedient wird. Höchstens die gefährlicheren Industrien, wie *Maschinenindustrie* usw. mögen beim Monopolbetrieb etwas besser abschneiden, weil sie hoffen können, die leichtern Industrien würden dann gezwungen, sie in der Prämienzahlung zu entlasten.

Der Arbeiter hat vom Monopol materiell keine Vorteile, als das Behagen, in einer Versicherungsanstalt mitregieren zu dürfen, in der die Betriebsinhaber viel zu zahlen und möglichst wenig zu sagen haben. Auch sie hätten vom Konkurrenzbetrieb den Vorteil der rascheren Erledigung der Unfälle und der billigeren Prämien bei den Nichtbetriebsunfällen. Man tut somit mit der Forderung des Konkurrenzbetriebs und der Ausschaltung des Monopols dem Arbeiter kein Unrecht.

Die Ausschaltung des Monopolprinzips hätte für die *Krankenversicherung* die Folge, dass die unnatürliche Abhängigkeit der Kassen von der Monopolanstalt aufgehoben würde. Es würde dem freien Ermessen der Kassen und der Versicherungsanstalten überlassen, sich für die Übernahme der Heilpflege von Verunfallten zu verständigen und die Kassen, die dies tun, könnten in der Subvention privilegiert werden. Es wäre auch die Frage zu ventilieren, ob die Krankenversicherung für bestimmte Klassen nicht obligatorisch erklärt werden sollte, eventuell kann man dies wie im Gesetz vorgesehen den Kantonen überlassen. Viel ist da nicht zu ändern.

Die Krankenkassen stehen der Vorlage in eigentümlicher Stellung gegenüber. Sie können sich begeistert dafür erklären und doch steht es ihnen im Fall der Annahme *ganz frei*, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Sie können sich zusammentun und sagen: Mit dem uns Gebotenen sind wir nicht zufrieden oder die und die Bedingungen sind zu hart. Entweder werden sie geändert, oder wir verzichten auf die Subvention, und wir machen dadurch das Gesetz mit Rücksicht auf die Krankenversicherung wirkungslos. Diese Situation kann eintreten. Jedenfalls werden Anstände mit den Kassen nicht ausbleiben.

Zum Schluss sei die immer und immer wieder auftauchende falsche Behauptung widerlegt, dass wir hinter andern Staaten zurückstehen. Das stimmt nur für die *Alters- und Unfallversicherung*, deren Durchführung durch das Unfallversicherungsmonopol nach verschiedener Richtung sehr erschwert wird. Was die *Krankenversicherung* betrifft, so steht die Schweiz an *erster Stelle in Europa*, unmittelbar neben Deutschland und Österreich, trotzdem sie kein Obligatorium kennt. In den Leistungen der Haftpflicht, also in der Unfallversicherung steht die Schweiz *überhaupt* schon seit vielen Jahren

im ersten Rang, also vor Deutschland und Österreich, abgesehen von der Fürsorge für die Hinterlassenen, die durch die vorliegende oder eine revidierte Vorlage verbessert werden muss. Also handelt es sich nicht darum, ein soziales Werk „endlich zu sichern“, sondern darum, in bestimmten wenigen Punkten eine gefährliche und ungerechte Vorlage nochmals zu revidieren und ihr damit den Ruf eines gerechten und wohl überlegten sozialen Fortschritts zu sichern.

Man sagt, es sei heute zu spät, noch etwas an der Vorlage zu ändern. Holland dürfte nach dieser Richtung vielleicht vorbildlich sein. Die Regierung hat zuerst einen Monopolentwurf eingebracht, der von der zweiten Kammer angenommen wurde. Infolge der sich dagegen erhebenden großen Opposition hauptsächlich aus Industriekreisen verwarf die erste Kammer den Entwurf und machte ihn damit unmöglich. Binnen sechs Wochen brachte die Regierung einen revidierten Entwurf auf Basis des noch jetzt geltenden Konkurrenzsystems ein, der dann angenommen wurde und heute noch in Kraft ist; dieses Beispiel sollte man auch in der Schweiz nachahmen.

(Fortsetzung folgt.)

BERN

J. STEIGER



EIGENE BAHN

Leuchtende Fackeln stehn am Strand,
Die Wege mir zum Ziel zu weisen;
Sie flammen blutig in weiten Kreisen,
Zünden tief hinein ins nächtliche Land.

Und näher kam ich auf schwankem Kahn —
Da wend' ich zurück zum schlafenden Meere,
Ins Ungewisse die leichte Fähre:
„Nicht wo andre leuchten geht meine Bahn!“

PAUL ALTHEER

